

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 11. Juli

1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen erlassen:

Zwölfter Nachtrag zur Michordnung

vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes.)

Zu §§ 7 und 16.

Material der Flüssigkeitsmaasse und der Hohlmaasse für trockene Gegenstände betreffend.

Flüssigkeitsmaasse aus sogenanntem Britanniametall und ähnlichen Legirungen sind als zulässig zu erachten und bei der Michung lediglich als Zinnmaasse zu behandeln, wenn in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten sind.

Als Material der Flüssigkeitsmaasse und Hohlmaasse für trockene Gegenstände ist auch vernickeltes oder mit Nickel plattirtes Stahl- oder Eisenblech zulässig, falls die Ausführung des Nickelüberzuges an den maßgebenden Flächen keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit desselben erweckt, insbesondere alle Theile dieser Flächen von dem Ueberzuge gleichmäßig bedeckt sind und Spuren stattgefundenener Abblätterung und dergleichen nicht erkennen lassen.

Zu §§ 24 und 26.

Material und sonstige Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

1. Fortan sollen auch solche Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit zur Michung zugelassen werden, bei denen die Ausmündung der Justirhöhlung (das Justirloch), abweichend von den bezüglichen Bestimmungen in § 26 der Michordnung, lediglich eine schwach konische Erweiterung nach außen hat; doch soll dieselbe jedenfalls so beschaffen sein, daß der Michpfropf darin einen festen Halt findet, wozu insbesondere ein möglichst regelmäßiger Verlauf der Wände dieser Ausmündung erforderlich ist.
2. Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit sollen von jetzt ab auch in abgedrehtem Zustande zulässig sein.
3. Bei abgedrehten Gewichtsstücken dieser Art darf die Ausmündung der Justirhöhlung und der Michpfropf auch an der Oberfläche des Knopfes

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Juli 1883.

angebracht und die Bezeichnung der Gewichtsgröße in vertiefter Schrift ausgeführt sein.

4. Vernickelte Gewichtsstücke aus Eisen oder aus einem Material von verwandter Beschaffenheit, sowie aus Messing oder Bronze sind zulässig, falls die Ausführung der Vernickelung keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit der letzteren erweckt, d. h. falls die Oberfläche der betreffenden Gewichtsstücke rein und frei von Unregelmäßigkeiten ist, die Vernickelung alle Theile derselben gleichmäßig bedeckt, und Spuren stattgefundenener Abblätterung des Ueberzuges sich nicht erkennen lassen.

Nachtrag

zu § 5 des Erlasses vom 19. März 1872, betreffend die Michung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.

(Besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes.)

Die Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten ist ferner nicht auf Siegellack, sondern ausschließlich auf Zinnloth auszuführen.

Berlin, den 17. Mai 1883.

Kaiserl. Normal-Michungs-Kommission.
Foerster.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

- 2) Die von dem A. Goedcke in Lütjenburg-Gaarden herausgegebene periodische Druckschrift: „Kieler Eule, humoristisch-satirisches Wochenblatt“, ist als eine Fortsetzung des unterm 6. März d. J. verbotenen humoristisch-satirischen Wochenblatts „Kieler Stöckling“ auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig, den 16. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

- 3) Auf Grund von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung her

öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde unterlagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1883.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.
von Fabricé. von Kostiz-Wallwitz. von Gerber.
von Abeken. von Könnert.

4) Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- = 23. Juli Dt. Krone,
- = 30. = Konitz,
- = 2. August Neuenburg,
- = 23. = Löbau,
- = 24. = Kulinske,
- = 25. = Bischofswerder,
- = 27. = Strasburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Darlegung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decke mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juni 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers, Gutsbesizers Richard Tausch zu Sprauden zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sprauden im Kreise Marienwerder an Stelle des Gutsbesizers Ziehm daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. März 1877 und 2. Juni 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Rechnungsführers Ault zu Niewieszczy zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Niewieszczy im Kreise Schwetz an Stelle des von da verzogenen Rechnungsführers Engel und
2. des Rentners August Gerlich zu Bankau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bankau desselben Kreises an Stelle des von da verzogenen Brennereiverwalters Urbanski

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Januar cr. (Amtsbl. S. 24) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen durch Erlaß vom 26. v. Mts. dem Komitee zur Renovierung der Gemälde im Kreuzgange des ehemaligen Cisterzienser Klosters in Belplin die Genehmigung erteilt hat, daß der Vertrieb der Loose zu der durch seinen Erlaß vom 28. Dezember pr. genehmigten öffentlichen Verloosung von Delgemälden behufs der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für Wiederherstellung der Gemälde im Kreuzgange des gedachten Klosters, bis um die Mitte des Monats Dezember d. J. ausgedehnt werden und demnächst am 20. desselben Monats die Verloosung stattfinden darf.

Marienwerder, den 3. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Urkunde,
betreffend die Umpfarrung der Ortschaft Schein im Kreise Culm, Regierungs-Bezirks Marienwerder von der Kirche Neiden Kreises Graubenz nach der Kirche Briesen Kreises Culm.

Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchen-Rath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird nach Anhörung aller Be-

theiligten von den unterzeichneten Behörden festgesetzt, was folgt:

§ 1. Die bisher zum Kirchspiel Nehden, Kreises Graudenz, gehörigen Evangelischen der im Kreise Culm, Regierungs-Bezirks Marienwerder, belegenen Ortschaften Schein werden hierdurch aus diesem Kirchspiel ausgeparrt, und zu der Kirche Briesen im Kreise Culm geschlagen.

§ 2. Die evangelischen Bewohner der vorbenannten Ortschaft sind gehalten, bei allen geistlichen Amtshandlungen, soweit sie dem Pfarrzwange unterliegen, sich des Amtes des evangelischen Pfarrers in Briesen zu bedienen und dafür die bei dieser Kirche geltenden Stolgebühren zu entrichten. Auch haben sie als definitiv Eingeparrte zu allen persönlichen Leistungen an die Kirche und Kirchenbeamten in Briesen, insbesondere zu den Baulasten und etwa nöthig werdenden anderweitigen Gemeindeumlagen gleich den Mitgliedern der bisherigen Stammgemeinde beizutragen.

Die Realabgaben, welche die Bewohner der Ortschaft Schein bisher an die evangelische Kirche in Nehden entrichtet haben, sind salvo jure fortan an die evangelische Kirche in Briesen zu entrichten.

§ 3. Dagegen haben sie auch an allen kirchlichen Rechten und Befugnissen der übrigen Gemeindeglieder des evangelischen Kirchspiels Briesen Theil. Der evangelische Geistliche in Briesen hat gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen die übrigen Glieder seiner Gemeinde.

§ 4. In Rücksicht auf alle nach dinglichem Recht von den Evangelischen in Schein etwa an Kirchen und Pfarreien einer andern Konfession zu entrichtenden Gefälle wird durch gegenwärtige Urkunde nichts geändert.

§ 5. Die evangelische Kirchengemeinde in Briesen sowie die an derselben angestellten Beamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen der in § 1 genannten Ortschaft mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberen etwa wieder abgezweigt werden sollten, auch steht weder der Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 9. November 1882.

(L. S.)

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.
Carus.

Marienwerder, den 30. Juni 1883.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gedike.

9) Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts hierselbst vom 2. Mai cr. ist das der Hebamme Auguste Henriette Zimmermann zu Poln. Wiesniewski, Kreis Flatow, ertheilte Prüfungszeugniß entzogen worden.

Marienwerder, den 29. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Druckfehler-Berichtigung.

Zur Berichtigung unserer im Stück 22, 23 und 24 dieses Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung vom 21. Mai cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den **1. April 1883** nicht der Rentenbrief Littr. C. Nr. 12947 — welcher noch nicht ausgelooft —, sondern Littr. C. Nr. 12948 rückständig geblieben ist.

Königsberg, den 27. Juni 1883.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

11) Die Dienstanweisung für die Rendanten der Klassen ländlicher Elementarschulen vom 14. Dezember 1860 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 2 vom Jahre 1861) wird hiermit aufgehoben. An Stelle derselben tritt die nachfolgende:

Revidirte Dienstanweisung

für die Rendanten der Klassen ländlicher Elementarschulen.

§ 1. Der Rendant der Schulkasse (§ 67 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845) wird von dem gesammten Schulverbande aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes erwählt und durch den Patron oder dessen Vertreter (Ortschul-Inspektor) mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er muß ein des Lesens, Schreibens und Rechnens kundiger Mann und womöglich benittelt sein. Er ist verpflichtet, das Amt auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Ortschulinspektor bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten die Genehmigung der Regierung. (§ 1 der Instruktion für die Schulvorstände vom 4. November 1858.) Bei der Wahl genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Mitgliedschaft im Schulvorstande. Die Schulkassenrendantur ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Der Rendant ist daher nur berechtigt, haare Auslagen zur Erstattung zu liquidiren.

§ 2. Die Bestände der Schulkasse (baares Geld, außer Kurs gesetzte Werthspapiere) sind in einem Kasten oder einer Büchse, welche sicher verschließbar sind, aufzubewahren und diese Behälter von dem Rendanten an einem sichern Ort niederzulegen. Die Kosten der Anschaffung für die Schulkassen-Behälter werden aus den Uberschüssen der Schulkasse und nöthigenfalls von dem Schulverbande bestritten.

§ 3. Zur Schulkasse fließen:

- a. die von dem Schulverbande und den Gutsherren derselben zur Lehrerdotacion herzugebenden Beiträge,
- b. die Schulversäumnisstrafgelder,
- c. die zu Bauten und Reparaturen oder Vervollständigung des Schulinventariums ausgeschriebenen Beiträge, abgesehen von den erheblichen Baufonds, welche einem noch in größerer Zeit ferne liegenden Bauzweck dienstbar sind. Solche Fonds sind

entweder bei den Sparkassen oder der Regierungshauptkasse zu verwalten,

d. außerordentliche Einnahmen, z. B. Geschenke.

Die Einnahmen ad a. werden belegt durch die Berufsbriefe der Lehrer, Matrikeln, Dotationspläne, Einkommensnachweisungen, von denen der Mendant jeder Zeit ein vollständig richtiges Exemplar in Besitz haben muß; die Einnahmen ad b. durch die vollstreckten Schulversäumnißlisten; die Einnahmen ad c. durch die Repartitionen, von denen ein Exemplar dem Mendanten zuzustellen ist, oder die Einnahme-Ordres des Schulvorstandes und der Ortspolizeibehörde; die Einnahmen ad d. durch die Einnahme-Ordres des Schulvorstandes.

Aus der Schulkasse sind zu zahlen:

a. die in baarem Gelde bestehende Lehrerbefoldung zur Zeit der Fälligkeit von deren einzelnen Theilen;

b. die Geldbeträge zur Unterstützung armer Schulkinder, zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln;

c. die Geldbeträge für ausgeführte Schulbauten und Reparaturen und für die Vervollständigung des Schulinventariums;

d. die Geldbeträge für außerordentliche Ausgaben, z. B. für die Anschaffung eines Schulkassentastens.

Die Ausgaben ad a. werden durch den Berufsbrief zc. (wie oben) und die Quittungen des Lehrers, die Ausgaben ad b., c. und d. durch die Zahlungs-Ordres des Schulvorstandes und der Ortspolizei-Behörde, sowie durch die Quittungen der betreffenden Geldempfänger belegt. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabebeläge sind mit No. zu versehen und ordentlich zusammengeheftet aufzubewahren. — Wenn Einnahmerückstände nach den betreffenden Fälligkeitsterminen vorkommen, hat der Mendant ein Restenverzeichnis auszustellen und dieses durch Vermittelung des Schulvorstandes an die zuständige Ortspolizeibehörde Behufs Einziehung der Reste zu befördern. Die Quittungen werden von dem Mendanten mit voller Gültigkeit allein vollzogen. In besonderen Fällen kann aber auch angeordnet werden, daß die Quittungsleistung noch von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes oder vom gesammten Schulvorstande mit erfolgt. (Amtsblatt B. vom 10. November 1859.) Der Mendant führt über die Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse ein Kassenbuch nach dem beigefügten Schema (A. und B.).

§ 4. Die Verwaltung der Schulkassen-Mendantsen, für welche der Schulvorstand mit verhaftet ist, steht unter der nächsten Aufsicht des Patrons oder dessen Stellvertreters (Ortschulinspektor) und der übergeordneten Aufsicht des Kreislandraths (§ 32 Nr. 2 und 67 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Dem Patron oder dessen Vertreter steht daher in Gemäßheit der angezogenen Bestimmungen und der §§ 585, 688 und 689 Titel 11 Theil II. Allg. L.-R. die Revision und Abnahme der Kasse und Rechnungen zu.

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und bis zum 31. März läuft, hat der Mendant dem Schulvorstand für das abgelassene

Statzjahr Rechnung zu legen und zu diesem Behufe die Kassenbücher am 31. März jedes Jahres zu schließen, einen Abschluß zu fertigen und demnächst bis zum 10. April jedes Jahres die abgeschlossenen Kassenbücher, den Abschluß sowie die Beläge (Zahlungsanweisungen, Quittungen zc.) sowie den Kassenbestand dem Patron, bezw. dessen Stellvertreter dem Lokalschulinspektor, zur Revision vorzulegen. Dieser prüft die Rechnung und hält über das Resultat seiner Prüfung dem Schulvorstande Vortrag. Wird von dem Schulvorstande die Rechnung für richtig befunden und sind die bei der vorigen Rechnung gezogenen Erinnerungen erledigt, so wird dem Mendanten von dem Schulvorstande schriftlich Entlastung ertheilt; minder erhebliche Erinnerungen können dabei zur nächsten Rechnungslegung verwiesen werden. Stellen sich dagegen bei der Rechnungslegung erhebliche Unregelmäßigkeiten heraus, so ist dies in einer schriftlichen Verhandlung festzustellen und die letztere unverzüglich dem Landrath einzureichen.

Bis zum 15. Mai jedes Jahres hat der Schulvorstand dem Kreislandrath von der erfolgten Kassenrevision und Rechnungsabnahme unter Angabe der Abschlußzahlen;

a. der Summe der Einnahmen,

b. der Summe der Ausgaben,

c. des Bestandes

Anzeige zu machen.

Der Schulvorstand, welcher für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse mitverantwortlich ist, ist außerdem befugt und verpflichtet, erforderlichen Falls außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen, bezw. den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vornahme zu beauftragen. Von dem Ausfall der außerordentlichen Revisionen ist dem Kreislandrath gleichfalls in derselben Weise, wie oben bezüglich der ordentlichen Revisionen bestimmt ist, Anzeige zu erstatten.

Die Befugniß zu außerordentlichen Revisionen steht ferner dem Kreislandrath, sowie dem Kreis Schulinspektor vermöge ihres Aufsichtsrechts zu. Die Mendanten sind daher verpflichtet, jeder Zeit auf Verlangen eines dieser Beamteten den Kassenbestand im Kassenlokale vorzuweisen, die Kassenbücher und Belege je nach Anordnung des Revisors vorzulegen oder einzureichen.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1884 in Kraft. Bezüglich derjenigen Schulen, bei welchen das Rechnungsjahr bisher noch vom 1. Januar bis 31. Dezember berechnet ist, wird das laufende Rechnungsjahr hierdurch bis zum 31. März 1884 verlängert; über die fünf Vierteljahre vom 1. Januar 1883 bis 31. März 1884 ist zusammen Rechnung zu legen.

§ 6. Die Verwaltung der Schulkassen unterliegt den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1844 betreffend Defekte bei öffentlichen Kassen. Gesammmlung 1844 S. 52.

Marionverder, den 30. Juni 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Kandidaten der Philologie A. Rhein zu Christburg ist die Erlaubniß erteilt, in Christburg eine Privatschule für Knaben einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 28. Juni 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die Bous zu den bei den Billet-Expeditionen Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czerminsk, Danzig lege Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Jnsterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Ruhnow, Schlawa, Schneidemühl, Stolp, Thorn und Warlubien zum Verkaufe stehenden sechswöchentlichen Retourbilletts nach Berlin werden auch bei Lösung von Billets zu den am 7. und 14. Juli sowie am 4. August cr. 6 Uhr 20 Min. resp. 7 Uhr 15 Min. Nachm. nach Frankfurt a. M. resp. Basel und nach München vom Anhaltischen Bahnhofe zu Berlin abgehenden Extrazügen in Zahlung angenommen. Die um 50 Prozent ermäßigten Extrazugbilletts ab Berlin haben ebenfalls sechswöchentliche Gültigkeitsdauer. 25 Kilogr. Freigepäck.

Näheres ist bei der Station Berlin Anhaltischer Bahnhof zu erfahren.

Bromberg, den 2. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Vom 15. Juli d. J. werden die Züge 33, 34, 37 und 38 auch auf dem zwischen den Stationen Thorn und Schirpiß neu eingerichteten Personen-Haltepunkte Schlüsselnhühle behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs ^{a. H.} Bedarf anhalten und werden Billets für den ^{B.} Verkehr zwischen Schlüsselnhühle einerseits und Thorn, Schirpiß, Weichselthal und Schulitz andererseits zum Verkauf gestellt werden.

Die Züge werden wie folgt von Schlüsselnhühle abfahren:

Richtung nach Thorn:

Zug 33 um 11 Uhr 35 Min. Vorm.

Zug 37 um 6 Uhr 57 Min. Nachm.

Richtung nach Schirpiß:

Zug 38 um 7 Uhr 24 Min. Vorm.

Zug 34 um 4 Uhr 14 Min. Nachm.

Entfernungen für die Berechnung

a. der Billetpreise

Schlüsselnhühle-Thorn 2,6 Kilom.

 " =Schirpiß 7,6 "

 " =Weichselthal 19,7 "

 " =Schulitz 27,0 "

b. der Gepäckfrachtsätze

Schlüsselnhühle-Thorn 3 Kilom.

 " =Schirpiß 8 "

 " =Weichselthal 20 "

 " =Schulitz 27 "

Etwaige Gepäckstücke werden unexpedit mitgenommen und wird die Fracht hierfür entweder auf einer Zwischenstation oder auf der Endstation erhoben.

Näheres ist auf vorbezeichneten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Pferde-Auktion.**

Donnerstag, den 9. August d. J. Vormittags 10 Uhr kommen auf dem hiesigen Gestütshofe ca. 14 ältere und jüngere ausrangirte Beschläger meistbietend gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Labes, den 1. Juli 1883.

Der Landstallmeister.

v. Schlütter.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Zwillingsschwestern Marie und Anna Burianski (Zigeunerinnen), 15 Jahre alt, geboren zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Juni d. J.
2. Johann Patricius Memel, Bierbrauer, geb. am 7. Juli 1837 zu Alborg, Jütland, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Majestätsbeleidigung, Sachbeschädigung und wegen Hausfriedensbruchs, von der königl. preuß. Regierung zu Münster, vom 20. März d. J.
3. Emil Egli, Tagelöhner, geboren am 26. Februar 1863, ortszugehörig zu Dürnten, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 4. Juni d. J.
4. Josef Kreilich, Bäckergehilfe, 20 Jahre alt, aus Neustadt, Bezirk Preßburg, Ungarn, wegen Landstreichens, Bettelns und Abweichens von der Reiseroute, vom königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 15. Juni d. J.
5. Karl Prokop, Schieferdecker, geboren am 6. Juli 1854 zu Panfraz, Bezirk Gabel, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 8. Mai d. J.
6. Hugo Kraus, Tuchmacher, geboren am 1. April 1854 zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, ortszugehörig zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 8. Mai d. J.
7. Lorenz Maier, Dienstknecht und Handarbeiter, geb. am 26. August 1841 zu Nieder-Ebersdorf, Bezirk Bensen, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 25. Mai d. J.
8. Emil Augustin Schreiber, Tuchsheerer-Gefelle, geb. am 6. April 1864 zu Joachimsthal, ortszugehörig in Abertam, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,

wegen Betteln im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 1. Juni d. J.

9. Dominik Schubert, Bäcker und Handarbeiter, geboren am 29. Januar 1846 zu Jung-Bunzlau, ortszugehörig in Wischeno (Wisene) bei Jung-Bunzlau, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 29. Mai d. J.
10. (Angeblich) Karl Nellke, Steinhauergeselle, geboren am 10. April 1854 aus Utrecht, Niederlande, wegen Landstreichens und Betteln, von der königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen, vom 1. Juni d. J.
11. Jean Pierre Collay, Nagelschmied, 61 Jahre alt, aus Echternach, Luxemburg, wegen Landstreichens und Betteln, vom Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 17. Juni d. J.

17) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Ninkowken ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Karassek in Marienwerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Rittergutsbesitzer von Auerswald zu Ninkowken von diesem Amte entbunden worden.

Der seitherige Garnisonpfarrer Julius Herrmann Beter in Thorn ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gurske von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden. Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1883.

- Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Bartelt in Landsberg a. W. zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Zempelburg,
- 2) der Referendar Raimund Meier aus Marienburg zum Gerichts-Assessor,
 - 3) und 4) die Rechtskandidaten Johannes Entz aus Oberausmaas und Samter aus Danzig zu Referendarien. Dieselben sind dem Amtsgerichte Tuchel zur Beschäftigung überwiesen.
- Versezt: 1) Der Landrichter Dr. Litten aus Graudenz an das Landgericht in Altona,
- 2) der Amtsrichter Hegell aus Wandsburg an das Amtsgericht in Neustettin,
 - 3) der Landrichter Kruska aus Könitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Pr. Stargardt.

Zugelassen: 1) und 2) Die Gerichtsassessoren Graf und Ulrich aus Marienwerder zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Allenstein bezw. Amtsgerichte in Schlochau.

Wiederaufgenommen: der frühere Referendar Martin Schlies aus Berlin unter Ueberweisung in den hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk in den Justizvorbereitungsdienst.

Uebernommen: Der Referendar Edmund Schmidt aus dem Bezirk des Kammergerichts in den des hiesigen Oberlandesgerichts. Derselbe ist dem Amtsgerichte Berent zur Beschäftigung überwiesen.

Berliehen: 1) und 2) Den Rechtsanwälten und Notaren Mangelsdorff in Graudenz und Loef in Tuchel der Charakter als Justiz-Rath.

Personal-Veränderungen bei der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Die Regierungs-Bauführer Höse in Marienwerder, Beermann in Marienburg und Meyer in Graudenz sind ausgeschieden.

2. Versezt sind: die Regierungs-Bauführer Martens von Tuchel nach Bromberg, Schulze und Timper von Mohrunen nach Marienwerder und Ulrich von Bromberg nach Graudenz, die Bahnmeister Hörning von Graudenz nach Friedheim und Keiper von Friedheim nach Graudenz.

18) Erledigte Schulstellen.

Die neu eingerichtete evangelische Schulstelle zu Poln. Wisniewke ist möglichst bald zu besetzen. Bewerbungsgesuche um dieselbe sind an das Prinzliche Rentamt in Flatow zu richten.

Die Schullehrerstelle zu Stephansdorf ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Blumen wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Freudenstiehr wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Weise zu Dt. Krone zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Altmark, Kreis Stuhm wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Bint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 28.)

